

Änderungsantrag 2

der Fraktionen der CDU/CSU und FDP

zum Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung der Krebsfrüherkennung und zur Qualitätssicherung durch klinische Krebsregister (Krebsfrüherkennungs- und -registergesetz - KFRG) - BT - Drs. - 17/11267

Zu Artikel 1 Nummer 6 (§ 136a SGB V)

(Empfehlungen der Deutschen Krankenhausgesellschaft zu Zielvereinbarungen)

Nach Artikel 1 Nummer 5 wird folgende Nummer 5a eingefügt:

,5a. Nach § 136 wird folgender § 136a eingefügt:

„§ 136a

Förderung der Qualität durch die Deutsche Krankenhausgesellschaft

Die Deutsche Krankenhausgesellschaft fördert im Rahmen ihrer Aufgaben die Qualität der Versorgung im Krankenhaus. Sie hat in ihren Beratungs- und Formulierungshilfen für Verträge der Krankenhäuser mit leitenden Ärzten bis spätestens zum 30. April 2013 im Einvernehmen mit der Bundesärztekammer Empfehlungen zu denjenigen Zielvereinbarungen abzugeben, bei denen sich finanzielle Anreize auf einzelne Leistungen beziehen. Die Empfehlungen sollen insbesondere die Unabhängigkeit medizinischer Entscheidungen sichern.“

Begründung

Die Regelung stellt in Satz 1 klar, dass es zu den Aufgaben der Deutschen Krankenhausgesellschaft als Teil der gemeinsamen Selbstverwaltung gehört, die Qualität der stationären Versorgung zu fördern. Regelungen in Verträgen der Krankenhäuser mit leitenden Ärzten können wesentlichen Einfluss auf die Qualität der Versorgung in den Einrichtungen nehmen. Besonders Zielvereinbarungen, die sich auf Art und Menge einzelner Leistungen beziehen - sog. Bonusregelungen -, können die Unabhängigkeit der medizinischen Entscheidung über diese Leistungen gefährden. Satz 2 beauftragt die Deutsche Krankenhausgesellschaft deshalb in ihren Beratungs- und Formulierungshilfen für die Vertragsgestaltung mit leitenden Ärzten im Einvernehmen mit der Bundesärztekammer Empfehlungen zu diesen leistungsbezogenen Zielvereinbarungen abzugeben. Für eine

zeitnahe Herausgabe dieser Empfehlungen ist eine Frist bis zum 30. April 2013 vorgesehen. Das erforderliche Einvernehmen mit der Bundesärztekammer ist darauf gerichtet, bei den Empfehlungen speziell auf die Einhaltung ethischer und berufsrechtlicher Anforderungen zu achten. Satz 3 hebt insoweit die Sicherung der Unabhängigkeit ärztlicher Entscheidungen als wesentliche Zielsetzung der Empfehlungen hervor. Das geforderte Einvernehmen mit der Bundesärztekammer bezieht sich nach dem Wortlaut nur auf die Empfehlungen zu den leistungsbezogenen Zielvereinbarungen. Weitere einvernehmliche Empfehlungen zu sonstigen Formen der Zielvereinbarungen mit finanziellen Anreizen sind möglich, aber nicht vorgegeben.

Änderungsantrag 3

der Fraktionen der CDU/CSU und FDP

zum Entwurf eines Gesetzes eines Gesetzes zur Weiterentwicklung der Krebsfrüherkennung und zur Qualitätssicherung durch klinische Krebsregister (Krebsfrüherkennungs- und -registergesetz - KFRG) - BT - Drs. - 17/11267

Zu Artikel 1 Nummer 6 (§ 137 SGB V)

(Transparenz über Zielvereinbarungen)

Artikel 1 Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

6. § 137 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Der Bericht hat auch Art und Anzahl der Leistungen des Krankenhauses auszuweisen sowie eine Erklärung zu enthalten, die unbeschadet der Rechte Dritter Auskunft darüber gibt, ob sich das Krankenhaus bei Verträgen mit leitenden Ärzten an die Empfehlungen der Deutschen Krankenhausgesellschaft nach § 136a Satz 2 zu denjenigen Zielvereinbarungen hält, bei denen sich finanzielle Anreize auf einzelne Leistungen beziehen; liegen diese Empfehlungen nach dem 30. April 2013 nicht vor oder hält sich das Krankenhaus nicht an sie, hat es unbeschadet der Rechte Dritter anzugeben, für welche Leistungen leistungsbezogene Zielvereinbarungen getroffen wurden; der Bericht ist in einem für die Abbildung aller Kriterien geeigneten standardisierten Datensatzformat zu erstellen.“

b) In Satz 9 werden nach dem Wort „Qualitätsanforderungen“ die Wörter „einschließlich Vorgaben zur Führung klinischer Krebsregister“ gestrichen.

Begründung

Zu Buchstabe a

Die Regelung verpflichtet das Krankenhaus dazu, im Qualitätsbericht zu erklären, ob es bei Verträgen mit leitenden Ärzten die Empfehlungen der Deutschen Krankenhausgesellschaft zu leistungsbezogenen Zielvereinbarungen einhält. Liegen die genannten Empfehlungen nach Ablauf der Frist gemäß § 136a Satz 2 (neu) - also nach dem 30. April 2013 - nicht vor oder erklärt das Krankenhaus, sich nicht an die Empfehlungen zu halten, muss es darüber hinaus darüber informieren, für welche Leistungen leistungsbezogene Zielvereinbarungen getroffen wurden. Dabei ist durch den Hinweis auf die Rechte Dritter klargestellt, dass es um eine abstrakte Information über die Einhaltung dieser Empfehlungen zu sogenannten Bonusregelungen und nicht um die Offenlegung einzelner arbeitsvertraglicher Abreden geht. Die Empfehlungen der Deutschen Krankenhausgesellschaft, die sie nach § 136a Satz 2 im Einvernehmen mit der Bundesärztekammer abzugeben hat, betreffen Zielvereinbarungen, bei denen wirtschaftliche Vorteile z.B. an Art oder Auswahl einzelner Leistungen anknüpfen. Die Empfehlungen sollen die fachliche Unabhängigkeit der medizinischen Entscheidungen sichern, die in der stationären Versorgung z.B. durch Zielvereinbarungen zur Erreichung bestimmter Leistungsmengen in besonderer Weise gefährdet sein kann. Durch die Erklärung im Qualitätsbericht der Krankenhäuser haben Patientinnen und Patienten und sonstige Interessierten die Möglichkeit, sich zu informieren, ob und für welche Leistungen das Krankenhaus Zielvereinbarungen getroffen hat, die nicht von den Empfehlungen der Deutschen Krankenhausgesellschaft umfasst sind. Diese Transparenz ist erforderlich, damit vorhandene wirtschaftliche Anreize im Krankenhaus z.B. für die Durchführung bestimmter Operationen erkennbar werden. Die Information bietet damit die Grundlage für mögliche Nachfragen bei der Wahl eines Krankenhauses oder bei einer anstehenden Therapieentscheidung in einem Krankenhaus. Die Transparenz setzt zudem einen Anreiz für Krankenhäuser, zukünftig auf solche Vereinbarungen zu verzichten, die den einvernehmlichen Empfehlungen der Deutschen Krankenhausgesellschaft und der Bundesärztekammer nicht entsprechen.

Zu Buchstabe b

Mit dieser Regelung werden die Formulierungen aus dem Gesetzentwurf unverändert übernommen.